

S A T Z U N G

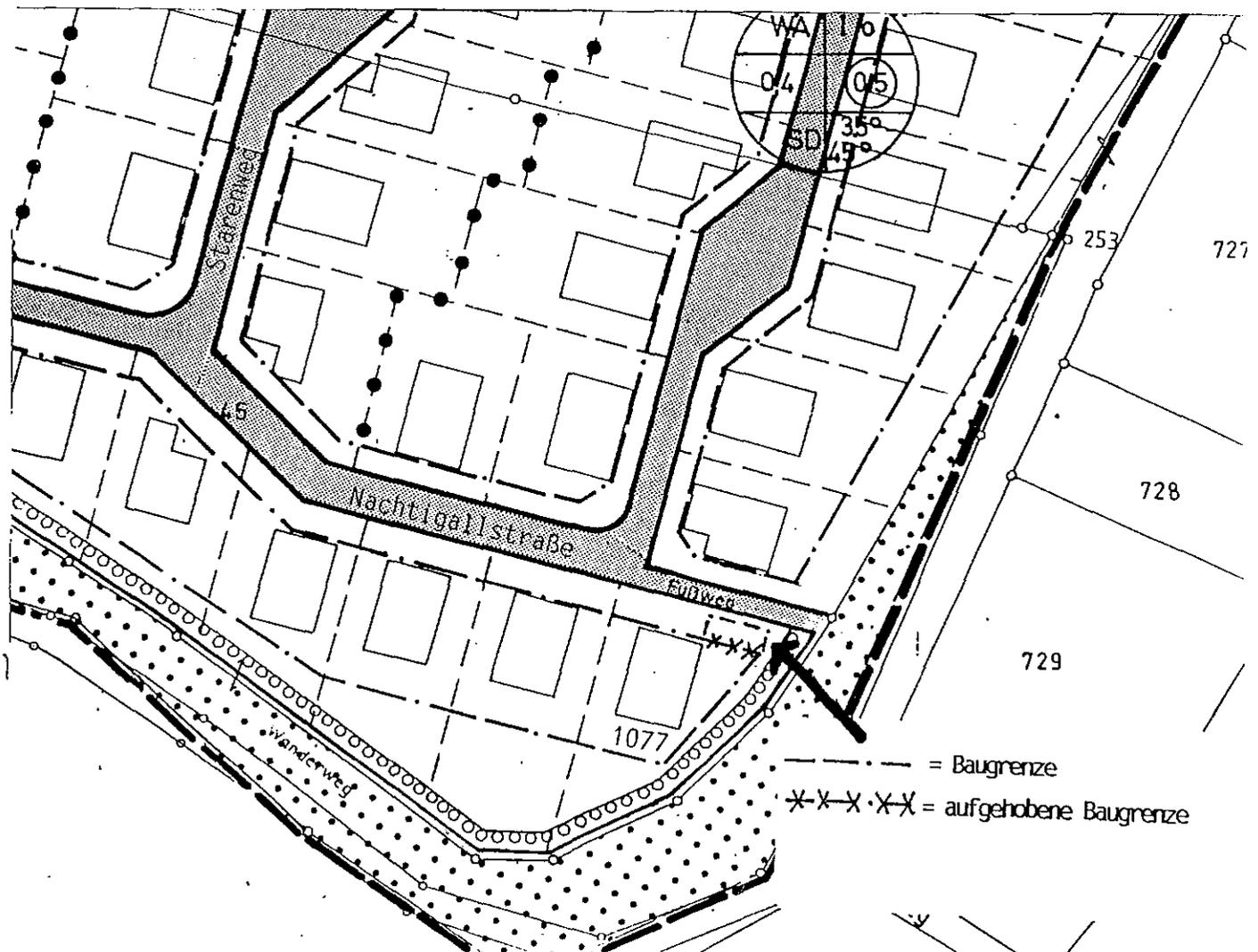
über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Emsaue" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 18.08.1994 den vorgenannten Bebauungsplan geändert und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Emsaue" der Gemeinde Saerbeck im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung folgenden Inhalts:

Die überbaubare Fläche des Grundstücks Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 1077, wird erweitert. Die geänderte Baugrenze ist aus der Übersichtsskizze ersichtlich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Grundstücksnachbarn haben sich mit der Planänderung einverstanden erklärt. Der geänderte Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt."

Die geänderte Baugrenze ist aus dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich:

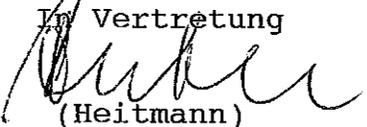


BESTÄTIGUNG

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07. April 1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Emsaue" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB mit dem Ratsbeschluß vom 18.08.1994 übereinstimmt und daß nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 26. August 1994

GEMEINDE SAERBECK
Der Gemeindedirektor
In Vertretung


(Heitmann)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Str. 1, Zimmer 7, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

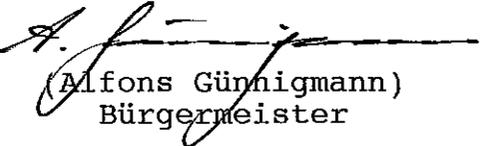
- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Emsaue" rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 26. August 1994

Gemeinde Saerbeck


(Alfons Günningmann)
Bürgermeister